

Aktenzeichen: 5 AZR 126/80

LAG Berlin Urteil des BAG vom 20. August 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: LohnFG § 6 Abs. 1 Satz 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 126/80

2 Sa 26/79 Berlin

Verkündet am
20. August 1980

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil
In Sachen

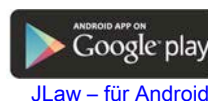
pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 30. Juli 1980 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Matthes und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Schleinkofer und Dr. Kalb für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 4. Januar 1980 - 2 Sa 26/79 - aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der bei der Klägerin versicherte Arbeiter H war seit dem 17. Juli 1978 bei der Beklagten als Fernfahrer beschäftigt. Am 13. September 1978 erkrankte er arbeitsunfähig. Am selben Tage wurde das Arbeitsverhältnis mit Zustimmung des Versicherten beendet. Die Klägerin zahlte für den Zeitraum vom 15. September bis 10. Oktober 1978 Krankengeld an den Versicherten in Höhe von 1.330,94 DM.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt sie aus übergegangenem Recht (§ 182 Abs. 10 RVO) Erstattung des gezahlten Krankengeldes. Sie hat einen entsprechenden Zahlungsantrag gestellt und behauptet, das Arbeitsverhältnis sei von der Beklagten aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit gelöst worden.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Versicherte habe am 13. September 1978 angerufen und erklärt, seine Frau sei krank und er müsse die Kinder beaufsichtigen. Auf die Frage, ob derartige Vorfälle häufiger seien, habe der Versicherte erwidert, dies sei nicht auszuschließen. Daraufhin habe man sich geeinigt, das Arbeitsverhältnis zum 13. September 1978 im beiderseitigen Einvernehmen zu beenden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter.



- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat als unstreitig festgestellt, daß zwischen der Beklagten und dem Versicherten H ein Aufhebungsvertrag geschlossen worden ist. Es hat weiter § 6 Abs. 1 Satz 1 LohnFG auf den Fall analog angewendet, daß der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer aus Anlaß von dessen Arbeitsunfähigkeit einen Aufhebungsvertrag schließt. Es hat sodann unterstellt, daß die Beklagte bei Abschluß des Aufhebungsvertrages Kenntnis von der Arbeitsunfähigkeit des Versicherten H gehabt hat, einen Lohnfortzahlungsanspruch nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LohnFG jedoch verneint, weil die Klägerin nicht dargetan habe, daß der Aufhebungsvertrag auf Initiative der Beklagten hin geschlossen worden sei.

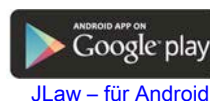
Mit dieser Begründung kann die Klage nicht abgewiesen werden.

II.1. Zutreffend ist der Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts. Der Arbeiter behält seinen Anspruch auf Lohnfortzahlung über das Ende des Arbeitsverhältnisses auch dann, wenn der Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters zum Anlaß nimmt, um mit diesem die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu vereinbaren. Das hat der Senat in seinem Urteil vom 20. August 1980 - 5 AZR 589/79 - [demnächst] AP Nr. 15 zu § 6 LohnFG [zu II 1 der Gründe] näher begründet. Darauf kann hier Bezug genommen werden.

Zu Unrecht vermißt das Landesarbeitsgericht ein Vorbringen der Klägerin, daß der Aufhebungsvertrag auf Initiative der Beklagten hin geschlossen worden sei. Das Landesarbeitsgericht hat selbst als unstreitig festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

im gegenseitigen Einvernehmen beendet worden ist. An einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses hatte aber nur die Beklagte ein Interesse, unabhängig davon, welche Darstellung der Parteien über den sonstigen Inhalt des Gespräches zutrifft. Das reicht aus, um darzutun, daß das Arbeitsverhältnis auf Initiative der Beklagten hin beendet worden ist. Mehr konnte die Klägerin dazu nicht vortragen.

Wegen dieses Rechtsfehlers muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden.

2. Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden.

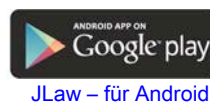
Das Landesarbeitsgericht hat nicht festgestellt, ob der Beklagten bei Abschluß des Aufhebungsvertrages die Arbeitsunfähigkeit des Versicherten H bekannt war. Nur wenn das der Fall war, konnte die Arbeitsunfähigkeit Anlaß für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses sein (Urteil des Senats vom 15. August 1974, AP Nr. 3 zu § 6 LohnFG). Hat der Arbeiter für sein Fehlen bereits einen anderen Grund angegeben, hat der Arbeitgeber keinen Anlaß abzuwarten, ob noch eine Krankmeldung folgt. Das Urteil des Senats vom 26. April 1978 - 5 AZR 5/77 - AP Nr. 5 zu § 6 LohnFG paßt deshalb in diesen Fällen nicht.

Die damit erforderlichen weiteren Feststellungen durch das Landesarbeitsgericht können nur in Zusammenhang mit der Prüfung des Vorbringens der Beklagten erfolgen. Trifft deren Darstellung über den Inhalt des Gesprächs vom 13. September 1978 zu, steht damit fest, daß nicht die Arbeitsunfähigkeit des Versicherten H, sondern dessen Verhinderung durch die Notwendigkeit, die Kinder zu beaufsichtigen, Anlaß für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses war. Die von den Parteien angebotenen Beweise wird das Landesarbeitsgericht erheben müssen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Bei deren Würdigung wird auch zu berücksichtigen sein, ob der Versicherte H zur Zeit des Telefongespräches, um 8.30 Uhr, schon krank war oder sich erst danach hat krankschreiben lassen.

gez.: Dr. Hilger

Matthes

Roeper

Schleinkofer

Dr. Kalb

